

## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluss des Europäischen Rates vom 25. März 2011 zur Änderung des Artikels 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist**

### **A. Problem und Ziel**

Der Europäische Rat hat im vereinfachten Vertragsänderungsverfahren gemäß Artikel 48 Absatz 6 Unterabsatz 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) am 25. März 2011 eine Änderung von Artikel 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beschlossen. Der Beschluss tritt erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft. Durch das Gesetz zu dem Beschluss des Europäischen Rates sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen für die Zustimmung Deutschlands zu dem Beschluss des Europäischen Rates geschaffen werden. Hierdurch soll Rechtssicherheit für die Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) durch die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, geschaffen werden.

## **B. Lösung**

Der Beschluss des Europäischen Rates vom 25. März 2011 zur Änderung des Artikels 136 AEUV hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, bedarf nach § 2 des Integrationsverantwortungsgesetzes (IntVG) der Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland durch ein Gesetz gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates. Zudem findet Artikel 59 Absatz 1 des Grundgesetzes Anwendung.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen keine unmittelbaren zusätzlichen Kosten für Bund, Länder und Kommunen.

## **E. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Es werden keine Vorgaben oder Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Es werden keine Vorgaben oder Informationspflichten für Unternehmen eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

## **F. Weitere Kosten**

Kosten für die Wirtschaft und soziale Sicherungssysteme entstehen nicht.

**Entwurf  
eines  
Gesetzes**  
**zu dem Beschluss des Europäischen Rates vom 25. März 2011  
zur Änderung des Artikels 136  
des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union  
hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten,  
deren Währung der Euro ist**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem Beschluss des Europäischen Rates vom 25. März 2011 zur Änderung des Artikels 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, wird zugestimmt. Der Beschluss wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Beschluss des Europäischen Rates vom 25. März 2011 zur Änderung des Artikels 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, nach seinem Artikel 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Berlin, den 20. März 2012

**Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion**  
**Rainer Brüderle und Fraktion**

## **Begründung zum Vertragsgesetz**

### **Allgemeiner Teil**

Der Europäische Rat hat im vereinfachten Vertragsänderungsverfahren gemäß Artikel 48 Absatz 6 Unterabsatz 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) am 25. März 2011 eine Änderung von Artikel 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beschlossen. Der neue Absatz 3 in Artikel 136 AEUV sieht vor, dass die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, einen Stabilitätsmechanismus einrichten können, der aktiviert wird, wenn dies unabdingbar ist, um die Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt zu wahren. Die Gewährung aller erforderlichen Finanzhilfen im Rahmen des Mechanismus wird strengen Auflagen unterliegen. Die Vertragsänderung wurde beschlossen, um für die Einrichtung des dauerhaften Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) Rechtssicherheit – gerade auch in Deutschland – zu schaffen. Auch ist es ein Anliegen Deutschlands, zu verankern, dass Hilfsmaßnahmen nur zur Anwendung kommen, wenn dies unabdingbar ist, um die Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt zu wahren. Wichtig ist zudem, vertraglich festzuschreiben, dass Hilfsmaßnahmen an strikte Bedingungen geknüpft werden, um das der Wirtschafts- und Währungsunion zugrunde liegende Prinzip der Eigenverantwortlichkeit der Staaten für ihre Haushaltspolitik zu stärken und die Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte sowie die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Länder wiederherzustellen.

Die Staats- und Regierungschefs des Euroraums haben am 9. Dezember 2011 vereinbart, das Inkrafttreten des ESM um ein Jahr auf den 1. Juli 2012 vorzuziehen. Aus diesem Grunde sollte auch das Ratifizierungsverfahren für die Änderung des Artikels 136 AEUV beschleunigt werden.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1**

Nach § 2 des Integrationsverantwortungsgesetzes (IntVG) erfolgt die nach Artikel 48 Absatz 6 Unterabsatz 2 EUV erforderliche Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zu dem Beschluss des Europäischen Rates durch ein Gesetz gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates. Hierbei sind die formellen Vorgaben des Artikels 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes zu beachten. Es erfolgt keine Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union. Vielmehr soll durch den neuen Absatz 3 in Artikel 136 AEUV Rechtssicherheit für die Einrichtung des dauerhaften zwischenstaatlichen

Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) geschaffen werden. Artikel 23 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes findet keine Anwendung, da die Änderung des Artikels 136 AEUV mitgliedstaatlichen Handlungsspielraum aufzeigt, ohne für diesen inhaltliche Vorgaben zu enthalten. Die Regelung präjudiziert damit keine inhaltliche Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes oder eine Ermöglichung derselben. Der Beschluss des Europäischen Rates bedarf zudem nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

### **Zu Artikel 2**

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem der Beschluss des Europäischen Rates vom 25. März 2011 zur Änderung des Artikels 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, nach seinem Artikel 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

### **Schlussbemerkung**

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen keine unmittelbaren zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte. Die Bestimmungen des Beschlusses des Europäischen Rates vom 25. März 2011 zur Änderung des Artikels 136 AEUV hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, treffen keine quantitativen finanziellen Festlegungen. Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger oder die Verwaltung eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

**Beschluss**  
**des Europäischen Rates vom 25. März 2011**  
**zur Änderung des Artikels 136**  
**des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union**  
**hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten,**  
**deren Währung der Euro ist**  
**(2011/199/EU)**

Der Europäische Rat –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, ins -  
 besondere auf Artikel 48 Absatz 6,

gestützt auf den Vorschlag zur Änderung des Artikels 136 des  
 Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, den die  
 belgische Regierung dem Europäischen Rat am 16. Dezember  
 2010 unterbreitet hat,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>1)</sup>,

nach Stellungnahme der Europäischen Kommission<sup>2)</sup>,

nach Einholung der Stellungnahme der Europäischen Zentral-  
 bank<sup>3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 48 Absatz 6 des Vertrags über die Europäische  
 Union (EUV) kann der Europäische Rat einstimmig nach An-  
 hörung des Europäischen Parlaments und der Kommission  
 sowie, in bestimmten Fällen, der Europäischen Zentralbank  
 einen Beschluss zur Änderung aller oder eines Teils der  
 Bestimmungen des Dritten Teils des Vertrags über die  
 Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassen. Dieser  
 Beschluss darf nicht zu einer Ausdehnung der der Union im  
 Rahmen der Verträge übertragenen Zuständigkeiten führen  
 und tritt erst nach anschließender Zustimmung der Mitglied-  
 staaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrecht-  
 lichen Vorschriften in Kraft.
- (2) Auf der Tagung des Europäischen Rates vom 28. und 29. Ok-  
 tober 2010 waren sich die Staats- und Regierungschefs  
 einig, dass die Mitgliedstaaten einen ständigen Krisen-  
 mechanismus zur Wahrung der Finanzstabilität des Euro-  
 Währungsgebiets insgesamt einrichten müssen, und er-  
 suchten den Präsidenten des Europäischen Rates, mit den  
 Mitgliedern des Europäischen Rates Konsultationen über eine  
 begrenzte Vertragsänderung zu führen, die hierzu erforderlich  
 ist.
- (3) Am 16. Dezember 2010 hat die belgische Regierung gemäß  
 Artikel 48 Absatz 6 Unterabsatz 1 EUV einen  
 Vorschlag zur

1) Stellungnahme vom 23. März 2011 (noch nicht im Amtsblatt veröffent-  
 licht).

2) Stellungnahme vom 15. Februar 2011 (noch nicht im Amtsblatt veröf-  
 fentlicht).

3) Stellungnahme vom 17. März 2011 (noch nicht im Amtsblatt veröffent-  
 licht).

Änderung des Artikels 136 AEUV vorgelegt; dabei soll ein  
 Absatz hinzugefügt werden, nach dem die Mitgliedstaaten,  
 deren Währung der Euro ist, einen – bei unbedingter Not -  
 wendigkeit zu aktivierenden – Stabilitätsmechanismus zur  
 Wahrung der Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt  
 einrichten können, und in dem festgehalten wird, dass die  
 Gewährung aller erforderlichen Finanzhilfen im Rahmen  
 dieses Mechanismus strengen Auflagen unterliegen wird.  
 Gleichzeitig hat der Europäische Rat Schlussfolgerungen zu  
 dem künftigen Stabilitätsmechanismus angenommen (Num-  
 mern 1 bis 4).

- (4) Der Stabilitätsmechanismus stellt das notwendige  
 Instrument für den Umgang mit Risiken für die  
 Finanzstabilität des gesamten Euro-Währungsgebiets, wie  
 sie im Jahr 2010 aufgetreten sind, zur Verfügung und trägt  
 somit zur Wahrung der wirtschaftlichen und finanziellen  
 Stabilität der Union selbst bei. Der Europäische Rat ist  
 auf seiner Tagung am 16. und 17. Dezember 2010  
 übereingekommen, dass Artikel 122 Absatz 2 AEUV für  
 diese Zwecke nicht mehr benötigt wird, da der Mechanismus  
 die Finanzstabilität des gesamten Euro-Währungsgebiets  
 wahren soll. Die Staats- und Regierungschefs sind daher  
 übereingekommen, dass er für diese Zwecke nicht  
 angewendet werden sollte.
- (5) Der Europäische Rat hat am 16. Dezember 2010 beschlos-  
 sen, gemäß Artikel 48 Absatz 6 Unterabsatz 2 EUV das  
 Europäische Parlament und die Kommission zu diesem  
 Vorschlag anzuhören. Er hat ferner beschlossen, die Euro -  
 päische Zentralbank anzuhören. Das Europäische Parla-  
 ment<sup>1)</sup>, die Kommission<sup>2)</sup> und die Europäische Zentralbank<sup>3)</sup>  
 haben jeweils eine Stellungnahme zu dem Vorschlag  
 angenommen.
- (6) Die Änderung betrifft eine Bestimmung des Dritten Teils des  
 AEUV und führt nicht zu einer Ausdehnung der der Union im  
 Rahmen der Verträge übertragenen Zuständigkeiten –

hat folgenden Beschluss erlassen:

#### Artikel 1

Dem Artikel 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Euro-  
 päischen Union wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, können  
 einen Stabilitätsmechanismus einrichten, der aktiviert wird, wenn  
 dies unabdingbar ist, um die Stabilität des Euro-Währungs-  
 gebiets insgesamt zu wahren. Die Gewährung aller erforderlichen  
 Finanzhilfen im Rahmen des Mechanismus wird strengen Auf-  
 lagen unterliegen.“

**Artikel 2**

Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates unverzüglich den Abschluss der Verfahren mit, die nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften für die Zustimmung zu diesem Beschluss erforderlich sind.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2013 in Kraft, sofern alle Mitteilungen gemäß Absatz 1 eingegangen sind, oder

anderenfalls am ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung gemäß Absatz 1 eingegangen ist.

**Artikel 3**

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 25. März 2011.

Im Namen des Europäischen Rates  
Der Präsident  
H. van Rompuy

elektronische Vorab-Fassung\*

elektronische Vorab-Fassung\*

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.